

Preis Blatt



für den Kreis Udingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Industrielles Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zelle.

Nr. 16.

Samstag, den 5. Februar 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Abzuges und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbande zusammenzuschließen.

§ 2. Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Ergänzung der Bekanntmachung über die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,

4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,

der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh

ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstände eine Ausweisurkunde erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender

entweder sich als Mitglied des für die Verbandsstelle gebildeten Verbandes ausweist,

oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Verband für dessen Rechnung erfolgt,

oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Verband gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungs-erlaubnis zu erteilen.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 Kg. und mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 50 Kg. für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwider handelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Breitenbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sybow.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Udingen, den 31. Januar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.

v. Bezold.

Nr. 1072.

Udingen, den 1. Februar 1916.

Die Maul- und Klauenseuche ist zu Walsdorf im Untertaunuskreis, Erbach im Kreise Limburg sowie Bismar und Waldhausen im Oberlahnkreis erloschen. Die über Walsdorf verhängte Gemarkungssperre ist aufgehoben. Der Untertaunuskreis ist wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Der komm. Landrat.

v. Bezold.

Nr. 1803.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Balanzliste vom 27. Januar 1916 — Offene Stellen für Kriegsbefähigte — liegt auf dem Landratsamte zur Einsicht offen.

Udingen, den 30. Januar 1916.

Der komm. Landrat.

v. Bezold.

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen u. pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGSBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGSBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGSBl. S. 684) bestraft werden.

Art. 1 Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne und zwar in der in den amtlichen Melde-scheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

- A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Rammzug, Rämmlinge, und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Rämmerei, Rammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
3. Zickle, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

- B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Rammgarn, Streichgarn mit Streichgarn gewirkt), gleichviel ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Rammzug, Rämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Rämmerei, Ramm-

Reichs-schein 1

- garn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strichgarne (Hand- und Maschinengarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Vinters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Vinters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen u. neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Berordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Tüllgarne, Wirkgarne, Strichgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirnt.

Gruppe 3.

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rgl. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschchnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamt-vorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirn-prozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungs-verfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der

im Stuhl liegenden Kette,

3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Strichgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. 2 Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Ufingen, den 2. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Sanbrat
v. Bezold.

Nr. 1358.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 3. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern antwortete die gegnerische Artillerie lebhaft auf unsere in breiter Front durchgeführte starke Beschießung der feindlichen Stellungen.

Nordwestlich von Hulluch besetzten wir zwei vor unserer Front von den Engländern gesprengte Trichter.

In der Gegend von Neuville steigerte der Feind in den Nachmittagsstunden sein Artilleriefeuer zu großer Heftigkeit.

Auch an anderen Stellen der Front entwickelten sich lebhafteste Artillerie-, in den Argonnen Handgranatenkämpfe.

Unsere Flieger schossen ein englisches und ein französisches Kampfflugzeug in der Gegend von Peronne ab. Drei der Insassen sind tot, der französische Beobachter ist schwer verwundet.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Seeresleitung.

WTB Bern, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Aus Meldungen des „Secolo“ und des „Corriere della Sera“ aus Saloniki geht hervor, daß bei dem Zepellinflug nach Saloniki auch das französische Hauptquartier beschädigt worden ist. Viele Häuser sind eingestürzt, große Depots und die Banken von Saloniki sind zerstört. Der Schaden ist außerordentlich groß. Die Explosionen waren schrecklich. Im Hafen wurde auch ein englisches Schiff beschädigt.

WTB Genf, 3. Febr. (Nichtamtlich.) Der bulgarische Generalkonsul Nedkoff aus Saloniki traf heute, begleitet von dem Sekretär im Ministerium des Auswärtigen Amtes in Sofia, Abramoff, der gleichfalls von den Alliierten in Saloniki verhaftet worden war, aus Toulon hier ein. Der deutsche und der österreichisch-ungarische Generalkonsul befinden sich noch in Toulon.

WTB. Rotterdam, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Meldung der Niederländischen Telegraphen-Agentur: Das holländische Motorfahrzeug „Artenus“ ist morgens halbdrei Uhr, acht Meilen südlich von Noordhinder Leuchtschiff torpediert worden. Das Motorfahrzeug war nach London unterwegs, als es in der Nähe des Leuchtschiffes Noordhinder von einem Torpedoboot, dessen Nationalität unbekannt ist, torpediert wurde. Die Mannschaft verließ zunächst das Schiff, lehrte aber später zurück. Artenus nahm mit eigener Kraft Kurs nach Holland, traf in Nieuwe Waterweg gegen 8 Uhr ein und setzte die Fahrt nach Rotterdam fort.

— Cetinje, 24. Jan. Die Waffenstreckung erfolgte glatt. Bisher haben über 12000 Mann kapituliert. Reichliches Material an Waffen und Munition wurde auch in Wirpazar und Podgerica vorgefunden. Drei Fünftel des ganzen montenegrinischen Gebietes ist von unseren Truppen besetzt. Die montenegrinischen Soldaten werden nach ihrer Entwaffnung entlassen, die Serben interniert. Die

Bevölkerung ist nach der Einführung strenger Nahrung völlig beruhigt und fröhlichen Gemütes, ihre Krieger wiederkamen und der Krieg für aufhörte. In Cetinje befindet sich mit Ausnahme des griechischen Geschäftsträgers, Herrn Klein Diplomat. Die Verpflegung des Landes übernahm heute unsere Armee. Die Ausbreitung in den unbefestigten Teilen Montenegros hat aufgehört.

— Lugano, 3. Febr. (Priv.-Tel. der Ztg., zens. Fikt.) Weitere italienische Verstärkungen über die „Höllenschlacht von Saloniki“ verstärken Eindrücke der furchtbaren Wirkung der Zeppebomben. Der Brand des Lagerhauses, der das Petroleum- und Tabakbestände genährt wurde, erleuchtete die ganze Stadt. Die Bevölkerung durch die Explosionen aus dem Schlafe erweckt, mußte die furchtbare Panik anheim gefallen sein. Die Kriegsschiffe gaben nur wenige Schüsse ab, um ihre Nicht zu verraten. Zahlreiche Widersprüche in italienischen Berichten beweisen, wieviel gelogen und verheimlicht wird.

WTB Petersburg, 2. Febr. (Nichtamtlich.) „Rjetsch“ schreibt: Der Bericht des Senatspräsidenten über die Molunruhen in Moskau macht einen peinlichen Eindruck, weil daraus hervorgeht, daß der Stadthauptmann von Moskau, Adrianow, mit entblößtem Haupte den Plünder voranging. Adrianow soll deshalb gerichtlich Verantwortung gezogen werden.

WTB Petersburg, 3. Febr. (Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Der durch Präsident des Ministerrats, Sürmer, hat ein vortrags Vertreter der „Nowoje Wremja“ erklärt, daß die Politik sei vor allem ganz von dem einzigen Herrn danken befehl, den Krieg zu einem guten Ende zu führen. Ein Sonderfrieden könne keine Lösung der großen Probleme bringen, die durch den Weltkrieg entstanden seien.

WTB London, 2. Februar. (Nichtamtlich.) In einem Telegramm der „Times“ wird berichtet, daß das deutsche Schiff, das den 2. „Appam“ nahm, der Kreuzer „Möve“ war, sich als Frachtdampfer vermommt hatte und sich als Kanonen ausgerüstet war. Die „Möve“ soll Kiel gekommen und durch die Linie der britischen Flotte in der Nordsee in den Atlantischen Ozean geschleppt sein.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 4. Febr. Unteroffizier W. Ambros, Inhaber des Eisernen Kreuzes, wurde mit der Hessischen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet.

* Am 1. Februar 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strichwaren durch das stellv. Generalkommando des 18. A. R. erlassen worden. Die Bekanntmachung enthält besonders große Anzahl von Einzelbestimmungen, die für jeden durch sie Betroffenen von Wichtigkeit sind. Ihr Wortlaut ist in der heutigen Beilage zum Kreisblatt abgedruckt und kann auch auf dem Sanbratsamt eingesehen werden.

* Die Aufgaben der Viehhandelsverbände. Die Verordnung der preussischen Staatsregierung über die Organisation von Viehhandelsverbänden tritt am 15. Februar d. Js. in Kraft. Durch sie soll die Fleischversorgung mit lebendem Vieh im Interesse der Allgemeinheit besser geregelt werden, indem dem Verbands die Aufsicht über den Ankauf und die Verwertung von Vieh übertragen wird. Aus den sachgemäßen eingereichten Mitteilungen werden die Verbände in den einzelnen Provinzen ersehen können, welche Neben dem Viehhandel anhaften. Den Interessentenverbänden wird es alsdann obliegen, für die Verteilung der Viehstücke auf die wichtigsten Verbrauchsmittelpunkte in geeigneter Weise zu sorgen. Diese Aufgabe wird wesentlich dadurch erleichtert werden, daß dem sogenannten wilden Viehhandel sowie den Bursi- und Konservenfabriken die Einkaufsberechtigung versagt bleibt. Man nimmt an, daß die Verbände mit Hilfe ihrer Unterlagen einen wesentlichen Einfluß auch auf die Preisgestaltung ausüben zu können sein werden, indem sie beispielsweise Preisgrenzen ansetzen. Bei Schweinen eine entsprechende Regelung dadurch erschwert, daß häufig von Käufern, die mehr anzulegen vermögen,

ab Stall höhere Preise bewilligt werden, als nach den vorgeschriebenen Großhandelspreisen der Märkte zulässig wäre. Die Verbände sollen vorläufig den Viehhandel auf eigene Verantwortung noch nicht betreiben. Auch läßt sich noch nicht übersehen, ob die Verbände feste Lieferungsverträge mit bestimmten Konsumentenverträgen abzuschließen in der Lage sein werden.

* Sprechstunden in Fragen der Kriegsfürsorge. In den nächsten Tagen hält Sekretär Walter Höcht in einigen Orten unseres Kreises wieder Sprechstunden ab. Orte, Lokale und Zeit sind aus dem Inserat der heutigen Nummer ersichtlich.

§ Dorfweil, 3. Febr. Gg. Barth von hier, i. B. in der 2. Landsturm-Pionier-Kompagnie im Felde stehend, erhielt für tapferes Verhalten und treue Pflichterfüllung vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse. Barth trat am 7. August 1914 als Gefreiter zum Heeresdienst ein, wurde am 10. November desselben Jahres zum Unteroffizier und am 8. Oktober 1915 zum Bize-Feldwebel befördert. Gewiß ein schönes Zeichen treuester Pflichterfüllung.

§ Rod a. d. Weil, 2. Febr. Am vergangenen Sonntag veranstalteten der hiesige Gewerbeverein und Kriegerverein gemeinschaftlich einen Kriegsunterhaltungsabend, welcher sich eines guten Besuches erfreute. Der geräumige Saal des Herrn Gastwirt Pröpper war gefüllt bis auf den letzten Platz. Der Abend wurde eröffnet durch einen Prolog, welchen Frl. Bingenheimer vortrug. Nach einer kernigen Begrüßungsansprache des Vorsitzenden, Herrn Wilhelm Wied, wurde Herr Bensch aus Wiesbaden das Wort erteilt. Dieser zeigte in schönen, großen Bildern die traurige Lage Ostpreußens nach dem Russeneinfall und die Befreiung Ostpreußens von der Russenherrschaft durch unseren Heldenburg, dessen Lebensbild uns auch im Bilde gezeigt wurde. Kinematographische Kriegsberichte und unser Kaiser im Film bildeten den 2. Teil des Vortrags. Die Pausen des Licht- und Bildervortrags wurden ausgefüllt durch Deklamationen und gemeinschaftliche Gesänge. Eine Ansprache unseres Herrn Pfarrer Piscator verlieh dem ganzen Abend den Charakter einer Kaisergeburtstagsfeier. Unser Kriegsabend wird den Besuchern in langer Erinnerung bleiben. Die Einnahmen betrugen, bei einem geringen Eintrittspreis 74,77 Mark, welche unserem hiesigen Frauenverein zur Verfügung gestellt werden.

— Geisenheim, 2. Febr. Der Geheimregierungsrat Professor Dr. Wortmann, Direktor der Kgl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau hier konnte sein 25 jähriges Jubiläum als Beamter dieser Anstalt feiern.

— Dillenburg, 1. Februar. Im hohen Alter von 98 Jahren verstarb hier die älteste Einwohnerin der Stadt, die Schneiderswitwe Schönl.

— Biedenkopf, 1. Febr. Am Sonntag, den 13. d. Mts., soll auch hier ein Kriegswahrzeichen, nämlich eine großes Eisernes Kreuz zur Aufstellung enthüllt werden.

Bermischte Nachrichten.

— Mannheim, 3. Febr. (Priv.-Tel.) Im Luisenpark wurde gestern Abend eine Fabrikantenwitwe von einem Unbekannten, der einen Soldatenmantel trug, überfallen und ihrer Handtasche beraubt, die 2000 Mk. in bar und ein Sparkassenbuch über 10000 Mk. enthielt. Der Täter ist entkommen.

— Bürgendorf, 1. Februar. Auf der Dynamitfabrik kam ein 22jähriger Elektrotechniker bei Stromleitung zu nahe und wurde auf der Stelle getötet.

— Bayreuth, 1. Februar. Laut amtlicher Mitteilung sind durch den großen Wirbelsturm vom 29. Januar ds. Js. zwei Ortschaften im Bezirksamt Bamberg, vier im Bezirksamt Bayreuth, drei im Bezirksamt Ebermannstadt und eine im Bezirksamt Regensburg betroffen worden. 95 Anwesen fielen dem Wetter ganz oder teilweise zum Opfer. Der Gesamtschaden berechnet sich auf 157800 Mark. Da es sich nicht um ein Brandunglück handelt, so kommen keinerlei Versicherungsgelder in Betracht. König Ludwig hat für die Verunglückten eine Spende von 5000 Mark übermitteln lassen; ferner wäre auch ein Betrag von rund 68000 Mark durch

öffentliche Hilfe aufzubringen. Die Regierung hat deshalb eine Sammlung von Haus zu Haus angeordnet.

— Aus dem Kreise Frankenberg, 2. Febr. Im Burgwald und im Heinegebirge machen sich in der letzten Zeit die Wildschweine in recht unliebsamer Weise bemerkbar. Sie kommen oft aus den Wäldern heraus und verwüsten die Getreidefelder.

WTB. Konstantinopel, 3. Febr. (Nichtamtlich.) Der ärztliche Bericht, in dem der Selbstmord des Thronfolgers festgestellt worden ist, ist, wie bereits mitgeteilt wurde, von 20 der hervorragendsten türkischen Ärzte Konstantinopels unterzeichnet worden, darunter von Professor Bessim Omer.

Die Blätter veröffentlichen den zweiten gerichtlichen Befund, der von denselben Ärzten in Gegenwart des Oberstaatsanwalts und anderer Gerichtsfunktionäre gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung erstattet worden ist. Nach Feststellung der Lage der Leiche im Bette, sowie genauer Beschreibung der Wunde und der ersten Hilfeleistung wurde der Befund festgestellt, daß an keinem Körperteil irgend eine Spur von Gewalttätigkeit, noch auch an der Kleidung Risse oder Schnitte wahrzunehmen waren. Der Befund erwähnt die Erklärung der Leibärzte des Prinzen, wonach dieser von einer Art Jrrsinn befallen worden war, der verschiedenlich, so in seelischen Störungen und in Angstgefühlen, Reizung zum Selbstmord äußerte, was auch vor einigen Jahren, als sich der Thronfolger zu ärztlicher Behandlung nach Wien begeben hatte, von Professor Schlesinger und Dr. Corried bestätigt wurde. Der Befund schließt, es sei endgültig festgestellt worden, daß sich der Thronfolger die Wunde am linken Ellenbogengelenk mit dem vorgefundenen Rasiermesser selbst beigebracht hat und daß der Tod durch den infolge Durchschneidung der Arterie eingetretenen großen Blutverlust erfolgt ist, und daß die Ursache des Selbstmordes Seisteskrankheit war, an der der Prinz gelitten hat.

— Paris, 2. Febr. (Zns. Fkft.) Der von Calais kommende Schnellzug entgleiste gestern auf dem Bahnhof von St. Denis. Mehrere Wagen sind verbrannt, 4 Personen wurden getötet, 15 verletzt.

WTB Saint Denis, 2. Febr. (Nichtamtlich.) Die Zahl der bei der Entgleisung des Schnellzuges Verunglückten beträgt 10 Tote und 15 Verletzte. Der Schnellzug von Calais, welcher den Bahnhof um 7 Uhr abends passieren sollte, hatte eine Viertelstunde Verspätung und 80 bis 90 Kilometer Stundengeschwindigkeit, als er jenseits des Bahnhofes an der Brücke entgleiste. Die Lokomotive stürzte nach links um, der Tender und der Packwagen schoben sich ineinander, der ihnen folgende Wagen erster Klasse wurde zerdrückt, ein Wagen zweiter und drei Wagen dritter Klasse stürzten gleichfalls nach links um und die drei Schlafwagen nach rechts. Sie bilden einen unentwirrbaren Haufen von Eisenteilen. Fast augenblicklich fingen die Gasbehälter Feuer und binnen kurzem brannten alle Wagen. Die Feuerwehr von St. Denis kam zuerst zu Hilfe, sodann Truppen und Fabrikarbeiter. Die Schwerverletzten wurden nach St. Denis, die übrigen mit der Eisenbahn nach Paris gebracht und die Toten auf dem Bahnhof geborgen.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 4. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Einer der nordwestlich von Hulluch von uns besetzten Trichter wurde durch eine erneute englische Sprengung verschüttet.

Bei Boos und Neuville lebhaftes Handgranatentämpfe.

Die feindliche Artillerie entwickelte an vielen Stellen der Front, besonders in den Argonnen, rege Tätigkeit.

Westlich von Marle fiel ein französischer Kampfdoppeldecker, dessen Führer sich verirrt hatte, unverfehrt in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Unsere Flieger beobachteten im Bardatale südlich der griechischen Grenze und bei der Anlegestelle im Hafen von Saloniki umfangreiche Brände. Oberste Heeresleitung.

WTB. Berlin, 4. Febr. (Amtlich.)

1. Am 31. Januar und am 1. Februar hat ein deutsches Unterseeboot in der Themsemündung einen englischen armierten Bewachungsdampfer, einen belgischen und 3 englische zu Bewachungszwecken dienende Fischdampfer versenkt.

2. Das Marine-Luftschiff L 19 ist von einer Aufklärungsfahrt nicht zurückgekehrt. Die angestellten Nachforschungen blieben erfolglos. Das Luftschiff wurde nach einer Kenternbildung am 2. Februar von dem in Grimsby beheimateten englischen Fischdampfer „Ring Stephen“ in der Nordsee treibend angetroffen, Gondel und Luftschiffkörbe teilweise unter Wasser. Die Besatzung befand sich auf dem unter Wasser befindlichen Teile des Luftschiffes. Die Bitte um Rettung wurde von dem englischen Fischdampfer abgeschlagen unter dem Vorgeben, daß seine Besatzung schwächer sei als die des Luftschiffes. Der Fischdampfer kehrte vielmehr nach Grimsby zurück.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Hühner-Fussringe Nesteier

wieder vorrätig.

Gg. Peter.



Zur bevorstehenden

Frühjahrs-Ausfaat

empfehle meine sämtlichen

Düngerorten als:

Thomasmehl Kainit Kalisalze
Ammoniak-Superphosphat
und Knochenmehle pp.

Durch die Knappheit an Ware, Ausfuhrverbote des Auslandes, vollständige Unterbindung der Einfuhr von Rohstoffen, Wagonmangel und andere Hindernisse sind Störungen in der Lieferung unvermeidlich. Frühzeitige Bestellungen sind deshalb im Interesse der Landwirte sehr geboten. Aufträge zu den bundesrätlich festgelegten Höchstpreisen nehme gerne entgegen. Lieferungsmöglichkeit muß ich mir jedoch in allen Fällen wegen der Unsicherheit der Geschäftslage vorbehalten.

Hochachtung

Siegm. Lillenstein.

Habe wieder Original Ecken-
dorfer Dickwurz-Samen
bezogen und gebe, wie alljährlich, so
lange Vorrat reicht, von selbigem ab.

F. Harth, Wehrheim.

Suche zum 1. März ein an-
ständiges, ehrliches Mädchen
für Haus- und Gartenarbeit.

Wilhelm Lohr Wwe.

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Großh. Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 6. Februar 1916.

5. Sonntag nach Epiphanien.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 84, 1—2. Nr. 216, 1—4 und 5.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 218, 1—4. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 215, 1—4 und 7.

Amtswoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 6. Februar 1916.

Vormittags 9 1/2 Uhr. Nachmittags 1 1/2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-

blatt“ Nr. 5 und „Des Landmanns

Wochenblatt“ Nr. 5.

Hierzu eine Beilage.

Ihre zu Gonsenheim a. Rh. vollzogene Kriegstrauung
zeigen an

Adolf Link, Lehrer.
Lina Link, geb. Sommer.

Anspach i. T.
s. Zt. im Felde.

Westerfeld.

Im Januar 1916.

Kriegsfürsorge!

Unentgeltliche Auskunft erteilt in unserem Auftrage Sekretär Walter Höchst a. M.
in allen Fragen der Kriegsfürsorge, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Wochenhilfe, Hinterbliebenenrentensache usw.
Sprechstunde findet statt:

Gransberg, bei Gastwirt Rupp
Sonntag, den 6. Februar, mittags 11 bis 1 Uhr.
Ufingen, bei Gastwirt Jean Hemrich (Jalobi)
Sonntag, den 6. Februar, nachmittags 3 bis 6 Uhr.
Anspach, bei Gastwirt Bather
Sonntag, den 6. Februar, abends 7 bis 8 Uhr.
Schmitten, bei Gastwirt Dörs
Montag, den 7. Februar, vormittags von 10 bis 11 Uhr.
Oberems, bei Gastwirt Karl Seel
Montag, den 7. Februar, mittags von 1 bis 2 Uhr.
Schloßborn, bei Frau Rebenstock
Montag, den 7. Februar, nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

Die Vorkände
der Gewerkschaftskartelle Frankfurt und Höchst a. M. Sozialdemokr. Wahlverein Höchst-Homburg.

Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1921 eröffnet.

Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1915 beträgt für die Feuerversicherung:
73 Prozent

der eingezahlten Prämien, für die **Einbruchdiebstahl-Versicherung** gemäß der niedrigeren Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, rund **24 Prozent**.

Der Ueberschuß wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Bankfassung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auskunft erteilt bereitwilligst die unterzeichnete Agentur.

Ufingen, im Februar 1916.

Gustav Saarholz.

Seminar-Präparandenanstalt zu Ufingen.

Die **Ausnahmeprüfung** in die Präparandenanstalt findet am **23. und 24. März 1916** statt. Sie beginnt vormittags 8^{1/2} Uhr im Seminargebäude. Meldungen haben bis zum 25. Februar zu erfolgen.

Bei der Anmeldung von Böglingen zur Aufnahme-Prüfung sind folgende Ausweise beizufügen:

- ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf,
- der Geburtschein,
- ein Impfschein, ein Wiederimpfschein und ein Zeugnis über den Gesundheitszustand, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte,
- die Schulzeugnisse,
- ein Stattenzeugnis,
- die Erklärung des Vaters oder des nächsten Verwandten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Unterrichtskurses gewähren werde, bezw. ein Vermögensnachweis.

Der Bewerber muß das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Schüler, die sofort in die zweite oder erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldeungs schreiben zu bemerken; sie müssen 15 bezw. 16 Jahre alt sein.

Ufingen, den 1. Februar 1916.

Die Königl. Seminardirektion.

Mutterkallb

Selbstsch. zu verkaufen.

Friedr. Moos, Polizeidiener, Winden.

Ein Käufer

für jeden Posten

Kiefern- u. Fichten-Langholz,
sowie Eichen-Schälholz.

F. Segener, Holzhandl., Obernhäusen,
Rheinland.

Angebote an meinen Vertreter

P. König,

Camberg „Bayer. Hof“.

2 Zimmerleute

gesucht, ebenso

1 kräftiger Arbeiter

für Sägewerk.

F. W. Creutz,

Zimmer- u. Baugeschäft, Bad Homburg.

Ich habe mehrere größere Posten, in hiesigem Kreise gezeichnete

Rotklee saaten

erworben, welche ich unter Garantie für Reinheit und Seidefreiheit abgebe.

Ich erlaube mir, Reflektanten darauf aufmerksam zu machen.

Siegm. Lilienstein.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen. Polizei-Verordnung

über die

öffentliche Preisangabe.

Kraft der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landteilen vom 20. 9. 1867, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels und der §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtbezirk **Usingen** unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer Gegenstände des täglichen Bedarfs hält, muß deren Preis in leicht und deutlich erkennbarer Weise im Verkaufsraum und Schaufenster oder außerhalb der Verkaufsstelle auf den von der Polizeiverwaltung vorgeschriebenen Formularen durch Anschlag bekannt geben. Der Anschlag muß mit dem polizeilichen Stempel versehen sein.

§ 2.

Die in dem Anschlag angegebenen Preise bleiben solange in Kraft, bis ein neuer, mit polizeilichem Stempel versehener Anschlag ordnungsmäßig ausgehängt ist.

§ 3.

Bezüglich derjenigen Waren, welche in mehreren Qualitäten geführt werden, ist es gestattet, in den Anschlägen den Mindest- und Höchstpreis anzugeben. In diesem Falle muß aber in dem Anschlag an den Behältern, in denen die Waren verwahrt werden, oder an diesen selbst, der Höchstpreis deutlich in Ziffern so angebracht werden, daß er für den Käufer leicht sichtbar und erkennlich ist.

§ 4.

Diese Vorschriften finden auch auf den Markverkehr und auf den Straßenhandel Anwendung. Hier genügt ein deutlicher Preisanschlag.

§ 5.

Diese Vorschriften der §§ 1 und 4 beziehen sich auf folgende Waren: Kaffee, Kartoffeln, Mehl, Butter, Hülsenfrüchte, Griesmehl, Getreide, Zucker, Reis, Gerste, Nudeln, Sago, Getreide, Seife, Tee, Kakao, Fette, Salz, Fleisch, Wurst, Speck, Milch, Eier, Käse, Speiseöl, Petroleum, Gemüse, Rüben und Sauerkraut.

§ 6.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird nach § 2 der Bekanntmachung vom 24. 6. 1915 mit einer Strafe bis zu 150 Mk. oder im Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 7.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit Tage der Verkündung in Kraft.

Usingen, den 3. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung
L. Bismann.

Die Ausgabe der Sätze für die demnächst erfolgende Lieferung erfolgt Samstag, den 5. d. M., nachmittags von 1 bis 3 Uhr in unserem Rathaus — Eingang von der Unterstadt. Der Hafer kommt in den ersten Tagen zur Ladung. Es empfiehlt sich daher, sogleich mit den Einsätzen zu beginnen.

Usingen, den 3. Februar 1916.

Der Magistrat
L. Bismann.

Die Stadtkasse ist am Samstag, den 4. Februar geschlossen.

Der Magistrat

Holz-Verkauf

Königliche Oberförsterei Neuweilau
Montag, den 7. Februar 1916,

mittags 11 Uhr im Rathaus „Schöne Aussicht“ zu Neuweilau. Schutzbeg. Geb. Dist. 48 Vorderer Bommberg. 4 Km. Scheit u. Knüpp. Buchen: 720 Scheit u. Knüppel, 172 Km. Reiser 1r.